Die Zukunft der Europäischen Sozialpolitik

(93/C 117/02)

Die Kommission hat inzwischen zu fast allen Initiativen, die in ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vorgesehen sind, Vorschläge vorgelegt und ist dabei, die nächste Phase der Europäischen Sozialpolitik zu planen. Sie wird sich dabei hauptsächlich auf die Gemeinschaftscharta, die im Aktionsprogramm erzielten Fortschritte und den im Vertrag von Maastricht vorgesehenen neuen rechtlichen und institutionellen Rahmen beziehen und auch die hauptsächlichen Entwicklungslinien der wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung in Europa und der übrigen Welt berücksichtigen.

Bevor sie jedoch spezifische Vorschläge unterbreitet, möchte die Kommission eine umfassende Diskussion auf der Grundlage eines allgemeinen Grünbuchs anregen, das dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Herbst vorgelegt werden könnte. Dieses formelle Konsultationsverfahren wird nach der Genehmigung des Grünbuchs durch die Kommission eingeleitet, möglicherweise Ende September.

Die Kommission möchte allen interessierten Kreisen Gelegenheit bieten, hier einen Beitrag zu leisten und bittet daher um Vorschläge für Themen, die in dem Grünbuch schwerpunktmäßig behandelt werden sollten.

Name und Funktion des Verfassers sind auf den Vorschlägen deutlich kenntlich zu machen. Zuschriften bis 15. Juni 1993 an folgende Anschrift:

Herrn S. Crespo Valera,
Generaldirektor GD V,
RP 11 — 4/59,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Der Umschlag sollte den Vermerk „Grünbuch" tragen.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.320 — Ahold/Jerónimo Martins/Inovação)

(93/C 117/03)

Am 19. April 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.